

SATZUNG

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 10.03.2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harbach hat in seiner Sitzung am **10.08.2010** gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 u. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) für Rheinland Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, **vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen**, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. **Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl S 355 abgewickelt werden.**

§ 6 erhält weiterhin folgende Fußnote:

- Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007, GVBl I S. 3075 und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Die übrigen Satzungsbestimmungen bleiben unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harbach, **11.08.2010**
Ortsgemeinde Harbach


Andreas Büngerel
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Harbach, 11.08.2010


Andreas Büttger
Ortsbürgermeister

